



Hessischer Landtag

(I. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung II

Nr. 625

(Ausgegeben am 10. August 1949)

Nr. 625

Bericht

des vom Hessischen Landtag am 9. Februar 1949 eingesetzten
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (Fall Dietz)

Die Aufgabe:

Dem am 9. Februar 1949 in der 54. Vollsitzung des Hessischen Landtags nach Artikel 98 der Hessischen Verfassung eingesetzten Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist die Aufgabe gestellt worden, zu untersuchen:

1. Hat Herr Dietz seine Stellung als Leiter des Landesernährungsamtes (LEA) Hessen dazu benützt, sich, seiner Firma oder der Import-Handelsgesellschaft (IHG), an der er beteiligt war, Vorteile zu verschaffen?
2. Hat die Staatsregierung ihrer Dienstaufsichtspflicht gegenüber dem Leiter des LEA, Dietz, vollkommen genügt?
3. Sind durch das LEA Sonderzuteilungen für Veranstaltungen, Tagungen usw. vorgenommen worden, die den Rahmen des Erlaubten überstiegen?

Die Tätigkeit des Ausschusses:

In zwei vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzungen vom 2. und 9. März 1949 hat der Ausschuß im wesentlichen Verfahrensfragen erörtert.

Dann folgten öffentliche, der Beweisaufnahme gewidmete Sitzungen, aus deren Anlaß der Ausschuß regelmäßig (vor oder nach den öffentlichen Sitzungen, oder sie unterbrechend) auch zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammengetreten ist.

Die folgenden öffentlichen Sitzungen wurden abgehalten:

1. 15. März 1949: Vortrag des Abg. Dr. Großkopf über den Inhalt der dem Ausschuß von der Landesregierung übersandten Akten; Vernehmung des Zeugen Dietz.
2. 18. März 1949: Vernehmung der Zeugen Dietz und Schulz.
3. 24. März 1949: Vernehmung der Zeugen Schulz, Lorberg, Dr. Keil, Campe, Dietz, Mohn, Dr. Schnorr, Maiwald, Dr. Haas.
4. 25. März 1949: Vernehmung der Zeugen Häring, Dr. Koch, Stock, Dr. Geiler, Zinn.
5. 31. März 1949: Vernehmung der Zeugen Dr. Magnus, Dr. Hilpert.
6. 1. April 1949: Vernehmung der Zeugen Dietz, Schröder, Karl, Klemm, Dr. Steinbacher.
7. 7. April 1949: Vernehmung der Zeugen Rebholz, Weißbäcker, Hecker, Weingärtner, Schulz.
8. 14. April 1949: Vernehmung der Zeugen Dr. Lautz, Zielowski.
9. 21. April 1949: Vernehmung der Zeugen Dr. Reuß, Zeier, Dietz.
10. 22. April 1949: Vernehmung der Zeugen Dietz, Dr. Hilpert, Dehn, Lorberg, Lux, Schulz.

11. 28. April 1949: Vernehmung der Zeugen A. Düll, W. Düll, Zeier, Berkhauer, Hecker, Dr. Strauch, Dietz, Herlitz.
12. 5. Mai 1949: Vernehmung der Zeugen Dr. Schnorr, Dietz, Dr. Reuß, Dr. Steinbacher.
13. 12. Mai 1949: Vernehmung der Zeugen Lorberg, Dietz, Dehn, Dr. Schnorr, Hecker, Seul, Grabosch, Nitschke, Montigel, Storch, Weitzner, Krämer, Colloseus.

Im ganzen hat der Ausschuß danach 43 Zeugen, darunter mehrere wiederholt, vernommen. Die Zeugen Häring, Schulz und Campe wurden vereidigt. Außerdem hatte der Ausschuß umfangreiches Akten- und sonstiges schriftliches Material zu sichten; und schließlich hat er auch schriftliche Auskünfte eingeholt.

Von einem Mitglied des Ausschusses ist beanstandet worden, daß das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewisse Akten, vor allem des Landesernährungsamtes Hessen, erst nachträglich vorgelegt hat. Das Ministerium hat die Verzögerung damit erklärt, daß die Akten erst noch zusammengesucht und geordnet werden mußten (Auskunft des Min. Dir. Dr. Keil in der öffentlichen Sitzung vom 24. März 1949 — dritte öffentliche Sitzung S. 11 —); die Mehrheit des Ausschusses hat diese Erklärung für durchaus glaubhaft gehalten.

Anschließend hat der Ausschuß in nichtöffentlichen Sitzungen vom 31. Mai, 22. Juni, 23. Juni und 14. Juli 1949 das Beweisergebnis überprüft. Dabei ist er zu folgendem

Ergebnis der Untersuchung

gekommen:

I.

Zur ersten Frage:

Hat der ehemalige Ministerialrat und Leiter des LEA Hessen Fritz Dietz seine öffentlichen Ämter dazu benützt, sich, seiner Firma oder Unternehmungen, an denen er beteiligt war, Vorteile zu verschaffen?

(1) Der am 15. August 1909 in Frankfurt am Main geborene Kaufmann Fritz Dietz, der Zeuge Dietz, ist seit dem Tode seines Vaters (1942) Alleininhaber der 1857 in Frankfurt am Main gegründeten Firma Gebrüder Dietz. In den letzten Jahren des zweiten Weltkrieges war er zur Wehrmacht eingezogen. Am 1. Juni 1945 kehrte er nach Frankfurt am Main zurück.

Seit 1927 gehört die Firma Gebr. Dietz der Großhandels-Einkaufsgenossenschaft an, einer Vereinigung von Lebensmittelgroßhändlern im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet. Die kapitalmäßige Beteiligung der Firma Gebr. Dietz an der Gesellschaft ist nur gering (1949: 5 000 DM von 750 000 DM).

Im Spätsommer 1945 traten vier Kaufleute, darunter die Firma Gebr. Dietz, zur Übernahme von Lebensmitteleinfuhren und zur Übernahme von Lebensmitteln aus Armeelagern zusammen. Sie gründeten die Importhandels-Gesellschaft (IHG), für die die Rechtsform der G. m. b. H. vorgesehen war. Der notarielle Gesellschaftsvertrag wurde am 12. Dezember 1945 errichtet; die G. m. b. H. ist als solche aber bis jetzt noch nicht eingetragen. Als Geschäftsführer der IHG war anfänglich der Zeuge Dietz vorgesehen. Er wurde es aber nicht (nach seinen Angaben: weil er inzwischen amtliche Funktionen übernommen hatte, die ihn voll ausfüllten); statt seiner wurde der Gesellschafter und Zeuge Zielowski zum Geschäftsführer bestellt.

Am 12. Dezember 1945 ist in Frankfurt am Main eine Vereinigung der Getreideimporteure, der sogenannte Importring, gegründet worden, der sich lediglich mit dem Getreideimport befassen sollte und an der die IHG mit 25 Prozent beteiligt war.

Vom Februar 1946 bis Anfang Februar 1948 war der Zeuge Dietz Vorsitzender des Landesverbandes des Groß- und Einzelhandels in Hessen, einer Fachorganisation.

(2) Kurz nach seiner Rückkehr nach Frankfurt am Main (1. Juni 1945), nämlich am 14. Juni 1945, erhielt der Zeuge Dietz von der Militärregierung in Frankfurt zwei Aufträge, die ihn in die englische Zone führten, vor allem in den Teil, der später zur russischen Besatzungszone geschlagen wurde. Dietz sollte von dort Zucker in den Frankfurter Bereich holen; außerdem ermächtigten die Aufträge ihn zum Kauf und zur Verteilung landwirtschaftlicher Produkte (Molkereiprodukte und Vieh).

Nach seiner Rückkehr von dieser Reise wurde der Zeuge Dietz von dem damaligen Leiter des LEA in Frankfurt am Main (daneben bestand im Gebiet des jetzigen Landes Hessen zu dieser Zeit noch das LEA Kassel), dem Zeugen Dr. Schnorr, zum ehrenamtlichen Leiter des Zuckerwirtschaftsverbandes bestellt. Dieses Amt hat er aber bereits am 30. Oktober 1945 nach der Anstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers, wieder aufgegeben.

Am 10. Oktober 1945 wurde der Zeuge Dr. Schnorr wegen des Verdachts politischer Belastung durch die Militärregierung seines Amtes enthoben; und aus diesem Anlaß trat der Zeuge Professor Dr. Geiler, der von der amerikanischen Militärregierung gerade zum Ministerpräsidenten des neu gebildeten Landes Groß-Hessen ernannt worden war, an den Zeugen Dietz heran mit der Bitte, er möge den Posten Dr. Schnorr's vorübergehend versehen. Dietz wehrte sich zuerst dagegen, weil er seine privatwirtschaftliche Betätigung nicht aufgeben wollte. Er gab seinen Widerstand aber auf, als ihm zugesichert wurde, daß er seine Firma fortführen könne. Bereits am 21. November 1945 kehrte Dr. Schnorr wieder in sein Amt zurück.

Im November 1945 wurde der Zeuge Häring von dem Zeugen Dr. Geiler zum Minister für Ernährung und Landwirtschaft ernannt. Zu den ersten Obliegenheiten des Zeugen Häring gehörte die Bestimmung eines Verbindungsmannes zwischen der deutschen Regierung des Landes Groß-Hessen und der Militärregierung, und er bestimmte den Zeugen Dietz als den für diesen Posten geeigneten Mann. Von der Militärregierung wurde diese Ernennung mit Schreiben vom 20. November 1945 bestätigt und begrüßt. Endgültig vollzogen wurde sie am 11. Januar 1946. In der darüber aufgenommenen Verfügung vom 11. Januar 1946, die die Unterschrift des Zeugen Häring trägt, heißt es:

„Da Herr Dietz in kein Beamtenverhältnis tritt, wird seine sonstige Tätigkeit durch diese Bevollmächtigung nicht berührt.“

Am 7. Januar 1947 wurde die Erste Parlamentarische Regierung Hessens gebildet. Bald darauf wurden die beiden Ernährungsämter Frankfurt und Kassel zu einem Landesernährungsamt Hessen zusammengelegt und mit dessen Leitung der Zeuge Dietz betraut. Mit Urkunde vom 17. März 1947 wurde er zum Präsidenten des LEA Hessen ernannt; er blieb aber im Angestelltenverhältnis; und in diesem Verhältnis versah er auch die Stelle eines Ministerialrats im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (als Leiter der Abt. IV — Ernährungswirtschaft —).

Daneben war der Zeuge Dietz noch Mitglied des Beirats des Getreidewirtschaftsverbandes und etwa ein Jahr lang auch Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer in Frankfurt am Main.

Am 12. Februar 1947 trat das Militärregierungs-Gesetz Nr. 56, das sogenannte Dekartellisierungsgesetz, in Kraft. Es sah eine sechsmonatige, also am 12. August 1947 abgelaufene Frist vor, innerhalb deren die Beibehaltung von Verhältnissen, die gegen das Gesetz verstießen, nicht zum Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgung gemacht werden sollten. Nach Ablauf dieser Frist ist von der amerikanischen Dekartellisierungskommission der Verdacht ausgesprochen worden, daß der Zeuge Dietz sich eines Verstoßes gegen das Gesetz Nr. 56 schuldig gemacht habe. Die amerikanische Dekartellisierungsbeauftragten veranlaßten auch das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, durch die in ihm errichtete Dekartellisierungsabteilung den Verdacht nachprüfen zu lassen; und am 17. Dezember 1947 berichtete

das Ministerium über das „vorläufige Ergebnis“ der Ermittlungen seiner Dekartellisierungsabteilung. Daraufhin beschäftigte sich die Landesregierung um die Jahreswende 1947/48 wiederholt mit der Stellung des Zeugen Dietz.

Am 4. März 1948 eröffnete der Präsident des Landespersonalamts ein Dienststrafverfahren gegen ihn; auch Dietz selbst hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Zum Untersuchungsführer wurde am 5. März 1949 der Oberlandesgerichtsrat Pawlik vom Hessischen Oberlandesgericht in Frankfurt am Main berufen.

Am 24. März 1948 verabschiedete der Landtag ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Beamtengesetzes vom 12. November 1946. Dieses Änderungsgesetz trat am 1. April 1948 in Kraft und hatte zur Folge, daß die Zuständigkeit für das Dienststrafverfahren auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Zeugen Lorberg, überging und daß das förmliche Dienststrafverfahren vor Disziplinargerichten hätte durchgeführt werden müssen.

Der Zeuge Dietz hat sich seit dem 4. März 1948 jeglicher amtlichen Tätigkeit enthalten.

Nach dem Abschluß der Ermittlungen durch den Oberlandesgerichtsrat Pawlik (5. April 1948) schwebte einige Wochen hindurch ein Zuständigkeitsstreit, der die Vorschriften des erwähnten Änderungsgesetzes zum Gegenstand hatte, zwischen dem Landespersonalamt und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Am 17. Juli 1948 teilte dieser dem Zeugen Dietz mit, daß er keine Vorwürfe gegen seine Amtsführung erheben könne, die die Verhängung einer Disziplinarstrafe rechtfertigten, daß er aber trotzdem die Akten an den Disziplinarhof abgeben werde, damit der ganze Fragenkomplex in einem ordnungsmäßigen Verfahren restlos geklärt werde. Im gleichen Schreiben forderte der Zeuge Lorberg den Zeugen Dietz auf, selbst noch einmal zu der Sache Stellung zu nehmen. Der Zeuge Dietz kündigte aber mit Schreiben vom 22. Juli 1948 sein Dienstverhältnis auf, um sich wieder seinen privaten Geschäften widmen zu können; damit war zugleich der weiteren Durchführung des Disziplinarverfahrens der Boden entzogen.

(3) Die Frage, ob der Zeuge Dietz die Ämter, die er nach den soeben unter (2) gemachten Ausführungen inne hatte, zum Vorteil seiner weiter oben unter (1) beschriebenen geschäftlichen Interessen benützt habe, ist vom Untersuchungsausschuß mit fünf gegen zwei Stimmen verneint worden.

Der Ausschuß hatte zu prüfen:

1. ob bereits bei der Zulassung der Firma Gebr. Dietz zum Eigenhandel mit Mehl und Mühlenerzeugnissen, Hülsenfrüchten und Futtermitteln sowie Getreide amtliche Funktionen für private Interessen ausgenutzt worden sind. Das konnte aber nicht der Fall sein. Die Zulassung ist auf einen Antrag, den die Ehefrau des Zeugen Dietz schon vor dessen Rückkehr nach Frankfurt am Main, nämlich schon am 17. Mai 1945, gestellt hatte, ohne die Mitwirkung des Zeugen Dietz vom Beirat des Getreidewirtschaftsverbandes am 28. Juni 1945 befürwortet und vom Landesernährungsamt Frankfurt am Main durch den Zeugen Dr. Schnorr am 2. Juli 1945 bewilligt worden, zu einer Zeit, zu der der Zeuge Dietz ein öffentliches Amt noch nicht inne hatte. Er war möglicherweise bereits ehrenamtlicher Leiter des Zuckerwirtschaftsverbandes, hatte als solcher aber auf die Entscheidung vom 2. Juli 1945 keinerlei Einfluß.
2. Außerdem war zu prüfen, ob der Zeuge Dietz bei der Gründung der IHG, an der seine Firma mit 25 Prozent beteiligt war, seine dienstliche Stellung mißbraucht hat, vor allem indem er der IHG eine Monopolstellung zuschanzte, in erster Linie ein Einfuhrmonopol. Der Zeuge Dietz hat dazu unwiderlegt ausgeführt, die Militärregierung habe, als amerikanische Einfuhren und die Auslieferung von Wehrmachtslagern an deutsche Stellen

bevorstanden, verlangt, daß ihr auf deutscher Seite nur ein einziger Vertragspartner gegenüber trete. Diese Einlassung ist durch die eidliche Aussage des Zeugen Häring (vierte öffentliche Sitzung S. 4) und die Aussage des Zeugen Geiler (vierte öffentliche Sitzung S. 75) bestätigt worden. Meinungsverschiedenheiten bestanden lediglich hinsichtlich der Organisation der einen übernehmenden Stelle: ob diese Stelle ein privatwirtschaftliches oder öffentlich-rechtliches Unternehmen sein und welche Rechtsform dafür gewählt werden solle. Daß sie die privatwirtschaftliche Lösung vorgezogen und gebilligt haben, weil sie keine weitere bürokratische Organisation wünschten, glaubt der Ausschuß den Zeugen Geiler und Häring nicht vorwerfen zu dürfen. Sogar der Zeuge Dr. Lautz, auf dessen Äußerungen ein nicht unerheblicher Teil der gegen Dietz erhobenen Vorwürfe gestützt wurde, hat bestätigt, daß die IHG ungewöhnlich rationell gearbeitet habe. Auch gegen die Auswahl und die Bestimmung der Firmen, die an der IHG beteiligt wurden, sind triftige Gründe nicht vorgebracht worden. Der Zeuge Dietz hat unwiderlegt geltend gemacht, daß die Zahl der Firmen, die nach den Bestimmungen der Militärregierung zugelassen werden konnten und fachlich in Frage kamen, nicht größer war.

3. Zu prüfen war weiter, ob der IHG durch das Außenhandelskontor, Zweigstelle Wiesbaden, über das die Importe abgerechnet wurden, Sondervorteile gewährt worden sind, vielleicht sogar auf Veranlassung des Zeugen Dietz, der zeitweilig im Aufsichtsrat des Außenhandelskontors saß. Der Ausschuß hat dazu festgestellt, daß das Außenhandelskontor Kredite überhaupt nicht gewährt hat. Es war lediglich so, daß sich die endgültige Abrechnung über die Einfuhren durch das Außenhandelskontor, weil die Unterlagen nicht herankamen, vielfach um mehrere Monate verzögert hat und bis dahin die Importeure auf geschätzte Vorauszahlungen an das Außenhandelskontor angewiesen waren. Erst nachdem die Abrechnungen vorlagen, konnte ermittelt werden, was die einzelnen Importeure noch schuldeten. Allerdings war der nachträglich festgestellte Unterschied zwischen den verspätet ausgestellten Rechnungen und den von den Importeuren geleisteten Vorauszahlungen im Falle der IHG besonders hoch. Es ist aber kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß der Zeuge Dietz dabei seine Hand im Spiele hatte oder sonst dafür verantwortlich war.
4. Im Fall der Zuckerfabrik Wetterau in Friedberg (Hessen) ist der Vorwurf erhoben worden, der Zeuge Dietz habe diesem Unternehmen einen Kredit von 1,6 Millionen RM zugewandt, gewissermaßen als Gegenleistung dafür, daß es ihn zum Generalvertreter seiner Erzeugnisse gemacht habe. Dazu ist festgestellt worden:
 - a) Nach der Aussage des Zeugen Dehn (zehnte öffentliche Sitzung S. 25) hat die Firma Gebr. Dietz, wenn auch nur mittelbar, schon lange vor 1945 den von der Zuckerfabrik Wetterau hergestellten Zucker vertrieben, nämlich als Vertreterin der Zuckerfabrik Frankenthal. An diese hatte die Zuckerfabrik Wetterau, die bis 1945 ausschließlich Rohzucker hergestellt hat, auf Grund eines Vertrags mit der Süddeutschen Zucker AG. jeweils ihre gesamte Rohzuckerproduktion zu liefern. Daher kam es auch, daß sich die Firma Gebr. Dietz, als man 1940 in Friedberg den Übergang von der Roh- zur Weißzuckerfabrikation erwog, schon damals um die Vertretung der Zuckerfabrik Wetterau bewarb. Der besagte Übergang wurde aber erst 1945 vollzogen; und nun nahm die Firma Gebr. Dietz ihre Bewerbung wieder auf, und zwar bereits am 4. August 1945. Der Vorstand der Zuckerfabrik nahm die Bewerbung auch schon am 19. September 1945 an, zu einer Zeit, zu der der Zeuge Dietz noch keine wesentlichen öffentlichen Funktionen inne hatte. Daß die Zucker-

fabrik Wetterau ihre Vertretung auf die Firma Dietz übertrug, war sachlich durchaus veranlaßt. Die Firma Gebr. Dietz war neben einer in der französischen Besatzungszone ansässigen Firma die einzige Bewerberin, und sie verfügte im Bezirk über die nötigen geschäftlichen Erfahrungen, während die Zuckerfabrik Wetterau eine eigene Vertriebsorganisation noch nicht hatte.

- b) Die Zuckerfabrik Wetterau war bereits im Dezember 1944 bei einem Luftangriff außer Betrieb gesetzt worden; und am 25. März 1945 wurde sie zu zwei Drittel zerstört. Aus eigenen Mitteln konnte sie den Betrieb nicht wieder aufnehmen; und deshalb bemühte sie sich vom Herbst 1945 an um die Zuweisung öffentlicher Mittel. Der Zeuge Dr. Schnorr hat zwar ausgesagt, daß er sich an Verhandlungen mit dem Zeugen Dehn vor seiner vorübergehenden Amtsenthebung (10. Oktober 1945) nicht erinnern könne. Demgegenüber hat jedoch der Zeuge Dehn eidesstattlich versichert und als Zeuge ausgesagt, daß er bereits vor dem 10. Oktober 1945 mit dem Zeugen Dr. Schnorr wegen Gewährung eines Kredites verhandelt habe, und Dr. Schnorr hat die Möglichkeit solcher Verhandlungen offen gelassen.

Auf Grund der Vernehmung der Zeugen Dehn, Hecker und Dietz ist der Ausschuß in seiner Mehrheit davon überzeugt, daß für den am 7. November 1945 nach eingehenden Verhandlungen gewährten Kredit von 1,6 Millionen RM an die Zuckerfabrik Wetterau allein entscheidend waren:

1. Das Interesse des Landes an der Wiederherstellung dieses ernährungswichtigen Unternehmens und
2. der Wunsch und die Bemühungen der Militärregierung, den Zuckerengpaß so schnell wie möglich zu überwinden.

Der gegen den Zeugen Dietz ausgesprochene Verdacht, daß er die vorläufige Amtsenthebung des Zeugen Dr. Schnorr nur betrieben habe, um in dieser Zeit mit der Zuckerfabrik Wetterau abzuschließen, ihr einen Kredit zuzuschancen und die Angelegenheit der IHG zu regeln, hat keinen Beweis gefunden. Im Gegenteil zeigt eine von dem Zeugen Dietz beigebrachte Erklärung des ehemaligen Majors Bertramson vom 25. Februar 1949, daß Dr. Schnorr auf Verlangen der Denazifizierungsabteilung der Militärregierung suspendiert worden war und Dietz sich nachdrücklich um die Wiedereinsetzung des Zeugen Dr. Schnorr bemüht hat.

- c) Die Vernehmung des Zeugen Dr. Hilpert, der im Januar 1947 Finanzminister geworden ist, sowie die Vernehmung der Zeugen Dehn und Lorberg hat zur Frage der Tilgung des Kredites ergeben:

Die Zuckerfabrik Wetterau vertrat den Standpunkt, daß ihr ein Anspruch auf Gewährung von Stützungsgeldern zustand, und sie hat diesen Anspruch bei den zuständigen Stellen, darunter dem Ernährungsministerium und dem Finanzministerium, geltend gemacht. Zur Unterstützung ihrer Forderung hat sie sich auf das Gutachten eines Zuckerwirtschaftssachverständigen Baer berufen, der zu dem Ergebnis gekommen war, daß der Fabrik als Rübenpreisstützung für 1944/45 und 1945/46 (die beiden ersten Nachkriegscampagnen) eine Zahlung von 1 146 611,35 RM zukomme (zehnte öffentliche Sitzung S. 18 und S. 30).

Da man im Finanzministerium aber jeglicher Art von Subvention abgeneigt war und in dieser Hinsicht keinerlei Präjudiz schaffen wollte (obwohl in anderen deutschen Ländern solche Subventionen gezahlt wurden — zehnte öffentliche Sitzung S. 30 —), schloß man dort am 28. November 1947 (zehnte öffentliche Sitzung S. 36) ein Kompromiß. Die Zuckerfabrik Wetterau sollte 800 000 RM, die auf ihre Darlehens-

schuld zu verrechnen waren, erhalten, und zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Subvention, sondern im Wege der Niederschlagung nach den Reichswirtschaftsbestimmungen.

Nachdem solchermaßen 800 000 RM getilgt waren und die Zuckerfabrik am 6. Juni 1946 bereits 600 000 RM zurückgezahlt hatte, blieb noch eine Schuld von 200 000 RM, die nach der Währungsreform am 6. Juli 1948 mit 20 000 DM zurückgezahlt wurden.

Den Umstand, daß der Zuckerfabrik Wetterau am 28. November 1947 statt der vom Gutachter errechneten rund 1,1 Millionen RM nur 0,3 Millionen RM zugebilligt worden waren, hat der Zeuge Dr. Hilpert zum Anlaß genommen, seinem Ministerkollegen Lorberg gelegentlich scherzhaft zu erklären, er, der Finanzminister, habe ihn, den Landwirtschaftsminister, um 300 000 RM „behamst“ (zehnte öffentliche Sitzung S. 46).

Der Zeuge Lorberg ist nach seinen Angaben (zehnte öffentliche Sitzung S. 41) als größter Zuckerrübenlieferant mit etwas über drei Prozent am Aktienkapital beteiligt, zum größten Teil auf Grund Erbgangs, er hat sich aber, wie auch der Zeuge Dehn bestätigt (zehnte öffentliche Sitzung S. 37), um die Angelegenheit des Kredites und seiner Tilgung in keiner Weise gekümmert.

Der Zeuge Dehn hat noch bekundet, daß der Zeuge Dietz bei früheren Verhandlungen über eine Zuckerrübenstützung für die Campagne 1944/45 erklärt hat, er denke nicht daran, „die Schulden von Herrn Hitler zu bezahlen“, und daß Dietz die Stützung dann auch nicht befürwortet habe. Der Zeuge Dehn hat darüber hinaus bei seiner Vernehmung erklärt, er hätte sich mit der Kürzung des Stützungsbetrages von 1,1 Millionen auf 800 000 RM unter keinen Umständen einverstanden erklärt.

5. Schließlich war die Frage zu prüfen, ob der Zeuge Dietz geschäftliche Konkurrenten der Firma Gebr. Dietz oder der IHG im Wettbewerb benachteiligt habe. Auch dazu sind irgendwelche Tatsachen nicht an den Tag gefördert worden, auch nicht durch die Vernehmung der Zeugen Schröder und Karl. Die Vernehmung des Zeugen Dr. Haas (dritte öffentliche Sitzung S. 92) hat dagegen bestätigt, daß der Zeuge Dietz sich um Zulassungs- und sonstige Angelegenheiten, auch von Firmen aus der Branche seiner eigenen Firma, nicht gekümmert, sondern ihre Behandlung den Sachbearbeitern überlassen hat. Auch sonst sind parteiische Entscheidungen des Zeugen Dietz nicht nachgewiesen worden. Ebensowenig konnte dem Zeugen Dietz nachgewiesen werden, daß er Kritiker durch Zuwendung von Vorteilen oder vorteilhaften Stellen zum Schweigen bringen wollte. Von der Fraktion der KPD war in diesem Zusammenhang auf den Fall Mohn hingewiesen worden. Die Vernehmung dieses Zeugen hat aber ergeben, daß ihm weder eine Stelle angeboten, noch Stillschweigen angesonnen worden ist. Der Zeuge Dietz hat lediglich den damaligen Wünschen der Militärregierung entsprechen wollen, freie Stellen mit Angehörigen aller vier damals zugelassenen politischen Parteien zu besetzen, und deshalb auch die KPD um die Benennung geeigneter Personen ersucht.

Zu der Frage nach übermäßigen Gewinnen der Unternehmungen, an denen der Zeuge Dietz mittelbar oder unmittelbar beteiligt war, und zu den Kalkulationsfragen, die damit im Zusammenhang standen, glaubt der Ausschuß, sich eine eigene Äußerung ersparen zu können. Die Anwendung der Vorschriften über die Gewinnabschöpfung und der gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens wird ohne weiteres dazu führen, daß das Nettoeinkommen des Zeugen Dietz in angemessenen Grenzen bleibt.

Der Verdacht, Dietz habe sich amtliche Befugnisse gern übertragen lassen, um sie zu seinem eigenen und zu seiner Geschäftsfreunde Vorteil zu gebrauchen, ist nach der Ansicht der Ausschlußmehrheit durch die Tatsache zu widerlegen, daß er die ihm übertragenen Ämter nur widerstrebend und mit dem Vorbehalt angenommen hat, sie nur vorübergehend versehen zu wollen, und daß er in der Folgezeit deutschen und amerikanischen Stellen gegenüber wiederholt den Wunsch geäußert hat, seine Ämter niederzulegen und sich wieder seinem Geschäfte zu widmen.

Daß der Zeuge Dietz mehrere Ehrenämter im Wirtschaftsleben in einer Person vereinigt hat, war für die in Frage kommende Zeit auch nichts Ungewöhnliches. Die Zahl der politisch und fachlich für solche Ämter geeigneten und der zu ihrer Übernahme bereiten Personen war sehr klein; und dieser Umstand hat in den letzten Jahren ganz allgemein vielfach zur Häufung mehrerer Funktionen in den Händen einer und derselben Person geführt.

Der Ausschuß hat auch erwogen, daß zu der in Betracht kommenden Zeit, vor allem in den ersten Jahren, von deutscher Seite keine auch nur einigermaßen erhebliche Maßnahme geplant und durchgeführt werden konnte, ohne daß amerikanische Dienststellen dem zustimmten, wobei sie sich in aller Regel auch um geringfügige Einzelheiten kümmerten, meistens allerdings ohne ihre Ansichten, Wünsche, Befehle oder Anordnungen schriftlich niederzulegen.

Mitglieder der Besatzungsmacht waren es aber gerade, die dem Zeugen Dietz in seiner Arbeit höchste Anerkennung gezollt und ihn unterstützt haben (Major Bertramson, General Heester und Mr. Katz).

II.

Hat die Landesregierung ihrer Aufsichtspflicht genügt?

Als der derzeitige Hessische Landtag in seiner neunten Plenarsitzung vom 28. März 1947 einem Antrag seines Kommunalpolitischen Ausschusses (Drucksachen Abt. II Nr. 25) zustimmte, durch den die Landesregierung im Interesse der „Sauberkeit im öffentlichen Leben und der Verwaltung“ ersucht wurde,

„die Vorschriften des Gesetzes . . . über die Nebentätigkeit und Nebenbeschäftigung der . . . Bediensteten sofort . . . durch besonderen Erlaß bekanntzugeben“ und laufend für ihre genaueste Beachtung zu sorgen und dabei einen strengen Maßstab anzulegen,

sprach er nur einen in Deutschland schon immer anerkannten Grundsatz aus, einen Grundsatz, von dem ohne weiteres unterstellt werden kann, daß er auch der ersten hessischen Nachkriegsregierung, dem Kabinett Geiler, bekannt war, als der Zeuge Dietz im Spätjahr 1945 hauptamtlich in die Dienste des neu gebildeten Landes Groß-Hessen trat.

Der Ausschuß hatte deshalb zu prüfen, ob nicht schon die Berufung des Zeugen Dietz durch das Kabinett Geiler, also dessen Ministerpräsidenten (Geiler) und Ernährungsminister (Häring), einen pflichtwidrigen Verstoß gegen den besagten Grundsatz enthielt.

Die Mehrzahl des Ausschusses ist der Ansicht, daß diese Frage unbedingt zu verneinen ist. Die außergewöhnlichen Verhältnisse der Zeit nach dem totalen Zusammenbruch des Jahres 1945 haben die außergewöhnliche Maßnahme einer Ausnahme von der genannten Regel gerechtfertigt. Die Zahl wirklich geeigneter und auch politisch nicht belasteter sowie der Militärregierung genehmer Fachleute war außerordentlich gering, und nicht jedermann war bereit, unter den damals und auch in der Folgezeit obwaltenden Umständen eine so schwere Verantwortung zu übernehmen, wie sie gerade mit einer leitenden Stelle in der Ernährungswirtschaft verbunden war.

Demgemäß hat auch der am 1. Dezember 1946 gewählte Hessische Landtag einem Antrag der Fraktion der KPD vom 6. Januar 1947 (Drucksachen Abt. I Nr. 33), der ausdrücklich von der Angelegenheit des Ministerialrats Dietz ausging und darauf abzielte, daß Dietz aus grundsätzlichen Erwägungen (weil die Gefahr des Mißbrauchs bestehe) sofort entlassen würde, nicht entsprochen, sondern sich darauf beschränkt, den oben in seinem ersten Teil inhaltlich wiedergegebenen Beschluß vom 28. März 1947 zu fassen.

Dieser Beschluß enthielt in seinem zweiten Teil zwar auch das Ersuchen, den Fall des Ministerialrats Dietz „zu überprüfen“. Dadurch und durch die mit ihm verbundene Ablehnung des Antrags Abt. I Nr. 33 war aber zum Ausdruck gebracht worden, daß ein Anlaß, das Verhältnis zu dem Ministerialrat Dietz sofort zu lösen, nach der Ansicht des Landtags nicht bestand.

Die sofortige Lösung des Verhältnisses zu dem Zeugen Dietz war nach der Ansicht der Ausschlußmehrheit schon deshalb unzulässig, weil es bedenklich gewesen wäre, nicht nur den Ernährungsminister selbst auszuwechseln (an die Stelle des Zeugen Häring war bei der Bildung der ersten Parlamentarischen Regierung des Landes Hessen gerade der Zeuge Lorberg getreten), sondern auch noch den neben ihm wichtigsten Mann der öffentlichen Ernährungswirtschaft, der eingearbeitet war und auf dessen Erfahrung man nicht ohne zwingenden Grund verzichten durfte.

Die Ernährungslage war ja auch keineswegs günstiger geworden. Im Gegenteil, die Kurve der Rationssätze zeigt, daß sie immer kritischer wurde.

Das galt vor allem auch für den Sommer 1947 mit seiner ungewöhnlichen Hitze und Dürre. Die Landesregierung hat in einer Zusammenstellung, die sie dem Ausschuß überreicht hat, dazu ausgeführt:

„In diese Zeit seiner Tätigkeit fällt die von den anderen Ländern zum Vorbild genommene Aktion zur restlosen Erfassung der Kartoffelbestände sowie die Tatsache, daß Hessen trotz seiner durch die Struktur des Landes besonders ungünstigen Ernährungslage und trotz des besonders trockenen Sommers 1947 neben Hamburg, Bremen und dem Ruhrgebiet die höchsten Brotrationen ausgeben konnte. Der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dies wiederholt anerkannt und darauf hingewiesen, daß Hessen stets am promptesten seinen Ablieferungsverpflichtungen nachgekommen ist. Die Regierung hatte unter diesen Umständen keine Veranlassung, die Tätigkeit Dietz zu beanstanden.“

Gleichwohl ist es nicht so, daß der Geschäftsmann Dietz, sein Unternehmen oder die Unternehmen, an denen er beteiligt war, irgendwie geschont worden wären: Die Untersuchung hat ergeben, daß die Firma Gebr. Dietz und die Unternehmen, an denen sie beteiligt war, genau so behördlich überwacht wurden wie andere Unternehmungen und daß, noch während der Zeuge Dietz im Amte war, genau dieselben objektiven Ermittlungen eingeleitet worden sind: bereits im März 1947 ein Gewinnabschöpfungsverfahren durch die Preisabteilung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden und, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 56, im Oktober 1947 auch ein Verfahren der Dekartellisierungsabteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

Das vorläufige Untersuchungsergebnis seiner Dekartellisierungsabteilung (das sich jedoch im wesentlichen in der Wiedergabe von Anschuldigungen erschöpfte, die von der amerikanischen Dekartellisierungskommission zusammengetragen, aber auch noch nicht objektiv überprüft worden waren) hat der Minister für Wirtschaft und Verkehr dem Ministerpräsidenten mit Schreiben vom 19. Dezember 1947 mitgeteilt. In diesem Schreiben wurde zwar „eine sofortige Suspendierung des Herrn Dietz von allen seinen Ämtern“ gefordert, am Schluß aber vorgeschlagen, daß man noch Ermittlungen

anstelle und „hierzu einige fachlich unterrichtete, unabhängige Personen“ auswähle, „falls man sich nicht entscheide, die gesamte Angelegenheit der Staatsanwaltschaft zu übergeben“. Am gleichen Tage ging bei dem Ministerpräsidenten ein Schreiben des Direktors der Landesmilitärregierung ein, wonach eine „vorläufige . . . Untersuchung“ es als „wahrscheinlich“ erscheinen lasse, „daß Fritz Dietz sich möglicherweise einer Reihe von Verstößen gegen das Gesetz . . . Nr. 56 schuldig gemacht hat.“ Auch dieses Schreiben regte an, daß der Ministerpräsident „unverzügliche Schritte zu einer schnellen und gründlichen Untersuchung der Angelegenheit tun und . . . anschließend umgehend diejenigen Maßnahmen ergreifen“ solle, „die auf Grund der Untersuchung als geboten erscheinen“.

Die Landesregierung trat schon am Tage danach (am 20. Dezember 1947) zu einer außerordentlichen Kabinettsitzung zusammen, in der eine Untersuchungskommission beschlossen wurde, die aus einem Vertreter des Justizministers (Ministerialdirektor Dr. Canter) und einem Vertreter des in der Angelegenheit federführenden Ministers für Wirtschaft und Verkehr (Ministerialdirektor Dr. Reuß) bestand und der der damalige Regierungsdirektor Strauch als „Sachverständiger für die Dekartellisierung“ angehörte.

Diese sogenannte Erste Kabinettskommission nahm ihre Arbeiten sofort auf und schloß sie trotz der Weihnachtsfeiertage bereits am 27. Dezember 1947 ab. Sie erklärte, „eine sofortige Amtsenthebung oder Suspendierung vom Amte halte die Kommission nicht für ratsam, da den zuständigen Stellen nicht nur die Tatsache bekannt war, daß Herr Dietz neben seinen amtlichen Funktionen auch seine privatwirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft fortführte und diese Fortführung von ihnen gebilligt war, sondern auch die zahlreichen Beanstandungen und Beschwerden, die gegen Herrn Dietz erhoben worden waren“. Sie fuhr fort: „Auch sollte aus allgemeinen staatspolitischen Gründen vermieden werden, daß aus seiner Amtsenthebung oder Suspendierung . . . in der Öffentlichkeit falsche Folgerungen etwa in der Weise gezogen würden, daß Lebensmittel der Bevölkerung vorenthalten worden wären.“

Die Kommission schlug aber vor, „das Angebot des Herrn Dietz, sofort einen Urlaub (und zwar als normalen Erholungsurlaub am 2. Januar 1948) anzutreten. . . und das Angebot des Herrn Dietz, seine staatlichen Ämter niederzulegen, mit Wirkung vom 31. Januar 1948 anzunehmen.“

Mit diesem Bericht und seinen Vorschlägen befaßte sich das Kabinett in seiner Sitzung vom 5. Januar 1948, und es kam dabei zu dem Schluß, daß nichts unternommen werden solle, ohne zuvor dem Beschuldigten, dem Zeugen Dietz, Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung bis zum 9. Januar 1948 zu geben. Gleichzeitig wurde das Kommissionsmitglied Strauch durch den Ministerialrat Dr. Meyer von der Staatskanzlei ersetzt. Es erschien als zweckmäßig, ihn, der als Leiter der Vorermittlungen möglicherweise nicht ganz unvoreingenommen war, durch ein völlig neutrales Mitglied zu ersetzen.

Dafür, daß die um die gleiche Zeit durch die Spruchkammer Wiesbaden ausgesprochene Einreihung des Zeugen Strauch in die Gruppe der Minderbelasteten irgendwie auf den Zeugen Dietz oder andere Personen zurückging, die den Zeugen Dietz hätten schützen wollen, hat die Untersuchung keinen Anhalt geliefert. Im Gegenteil, die Personalakten und die Spruchkammerakten des Zeugen Strauch weisen aus, daß seine späterhin wieder rückgängig gemachte Eingruppierung in die Gruppe III (auf seine Berufung hin wurde ausgesprochen, daß er unter die Weihnachtsamnestie falle) offenbar rein zufällig zu der Zeit verfügt wurde, in der er mit der Bearbeitung des Falles Dietz befaßt war.

Nachdem der Zeuge Dietz am 9. Januar 1948 seine Gegenäußerung abgegeben hatte, erstattete die Kabinettskommission am 12. Januar 1948 einen Zusatzbericht, in dem sie den Vorschlag wiederholte, „Herrn Dietz anzuhalten, seine staatlichen Ämter sofort niederzulegen“, aber hinzufügte, daß damit keine „Diskriminierung des Herrn Dietz verbunden“ sei.

Das Kabinett beschloß in einer Sitzung vom 14. Januar 1948, in der es sich abermals mit der Angelegenheit Dietz beschäftigte, die Erklärung abzugeben,

daß die von der Militärregierung verlangte Untersuchung wegen Verletzung des Dekartellisierungsgesetzes durch eine besondere Kommission durchgeführt worden sei; und dann folgte wörtlich der Satz: „Die Feststellungen haben für die Regierung keinen Anlaß geboten, das Verhältnis zum Präsidenten des Ernährungsamtes zu ändern.“

Das Kabinett hat sich zu diesem von dem Kommissionsvorschlag abweichenden Beschluß nach dem Angaben des Zeugen Stock durch die Erwägung bestimmen lassen, daß die besonderen Schwierigkeiten in der Ernährungslage, wie sie damals herrschten, einen Wechsel an so wichtiger Stelle als höchst bedenklich erscheinen ließen. In einem am gleichen Tage, am 14. Januar 1948, an den Direktor der Landesmilitärregierung abgesandten Brief hat es den oben zitierten Satz wiederholt und näher begründet, aber angefügt, daß es schon immer die Absicht gehabt habe, „Herrn Dietz auf seinen schon mehrfach geäußerten Wunsch von seinen Ämtern zu entbinden“, da es auf die Dauer nicht angehe, „daß ein mit wichtigen hoheitlichen Funktionen Beauftragter auf dem gleichen Gebiete wichtige Stellen in der Privatwirtschaft inne hat“. Am Schluß des Schreibens hieß es:

„Das Kabinett beabsichtigt, Herrn Dietz von seinen Ämtern zu entbinden, sobald die Sicherung der Ernährungswirtschaft des Landes Hessen dies gestattet, insbesondere ein geeigneter Nachfolger für Herrn Dietz gefunden ist.“

In den letzten Januartagen des Jahres 1948 fand dann noch ein Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Zeugen Dietz statt, der darauf abzielte, die unerwünschte Verbindung von amtlicher und privatwirtschaftlicher Stellung von der privatwirtschaftlichen Seite her zu beschränken, und in dessen Verfolg der Zeuge Dietz den Vorsitz im Verband des hessischen Großhandels niederlegte und seine Beteiligung an der IHG mit Wirkung auf den 31. Dezember 1947 abgab.

In einer Kabinettsitzung vom 4. Februar 1948 wurde die Angelegenheit Dietz erneut behandelt und von dem Zeugen Ministerialdirektor Dr. Magnus auf Grund eines Gespräches mit dem Ernährungsfachmann der amerikanischen Militärregierung, Mr. Katz, bekanntgegeben, „daß die Militärregierung Abt. Wirtschaft gebeten habe, vorläufig in der Sache Dietz nichts weiteres zu veranlassen“. Dann folgten weitere Erörterungen innerhalb des Kabinetts und mit der Militärregierung, die am 4. März 1948 mit der offiziellen Einleitung eines Dienststrafverfahrens durch den Direktor des Landespersonalamts endeten.

Nach dieser Aufklärung der Vorgänge ist der Ausschuß in seiner Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen, daß der Landesregierung aus der Art, wie sie die Sache behandelt hat, kein Vorwurf gemacht werden kann. Die Mehrheit des Ausschusses hält es für verständlich, daß die Landesregierung in so kritischer Zeit gezögert hat, auf bloße Anschuldigungen hin, die „in jedem einzelnen Falle weiterer Untersuchung“ unterlagen und erst noch „eines rechtsgültigen Beweises“ bedurften (Schreiben des Direktors der Landesmilitärregierung vom 18. Februar 1948 an den Ministerpräsidenten), auf einem der wichtigsten Posten der Ernährungswirtschaft des Landes einen plötzlichen Wechsel vorzunehmen.

III.

Sind durch das LEA Sonderzuteilungen für Veranstaltungen, Tagungen etc. vorgenommen worden, die den Rahmen des Erlaubten überstiegen?

Obwohl mit dieser Frage unterstellt wurde, daß Sonderzuteilungen an und für sich zulässig seien, hat der Ausschuß sich dennoch mit der Frage befaßt, ob Sonderzuteilungen überhaupt erlaubt waren und sind.

Diese Frage ist zu bejahen. Die bei Beginn und während des zweiten Weltkrieges erlassenen Verordnungen zur Einführung der Ernährungswirtschaft, die über den deutschen Zusammenbruch hinaus fortgalten, sehen die Zulässigkeit von Ausnahmen von den Bewirtschaftungsbestimmungen ausdrücklich vor. Diese Ausnahmen waren grundsätzlich von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bewilligen; und nach dem Zusammenbruch der deutschen staatlichen Organisation ist, entsprechend den Richtlinien der Militärregierung, die Befugnis zu solchen Bewilligungen auf die Landesernährungsämter übergegangen, die sie durch ihre ernährungswirtschaftlichen Abteilungen (in Hessen die von dem Zeugen Dietz bis zum Frühjahr 1948 geleitete Abt. IV) wahrnehmen (Regierungsdirektor Rath in der dritten öffentlichen Sitzung und Auskunft der VELF vom 24. Mai 1949).

Der Ausschuß hat geglaubt, die ihm gestellte Frage nach unerlaubten Sonderzuteilungen zugleich einschränken und ausdehnen zu sollen. Er hat sich bei der Würdigung der von ihm in weiterem Umfang erhobenen Beweise auf die Frage beschränkt, ob der Zeuge Dietz als Präsident des LEA und Leiter der Abt. IV des Ernährungsministeriums Sonderzuteilungen in der Absicht bewilligt hat, dabei seine persönliche Stellung oder seinen persönlichen Einfluß zu festigen. Der Ausschuß hat also nicht die weitergehende Frage beantworten wollen, ob überhaupt keine unerlaubten Sonderzuteilungen bewilligt worden sind: Diese Frage hätte nur am Ende einer umfassenden und in alle Einzelheiten eindringenden Revision der Sonderzuteilungspraxis des LEA richtig beantwortet werden können; und der Ausschuß glaubte in seiner Mehrheit, daß der Landtag ihm einen solchen Auftrag nicht hat erteilen wollen. Die besagte umfassende Prüfung mag durch andere Ermittlungsorgane vorgenommen werden; dem Ausschuß kam es nur auf die politische Seite der Frage an, und in dieser Richtung hat er seine Prüfung darauf ausgedehnt, ob an sich erlaubte Sonderzuteilungen im Übermaß gewährt worden sind.

Von dieser Fragestellung ausgehend, ist der Ausschuß zu folgendem Ergebnis gekommen:

- a) Die Sonderzuteilungen an Personen des öffentlichen Lebens mit sogenannten Repräsentationsverpflichtungen haben sich in durchaus bescheidenem Rahmen gehalten, auch wenn man berücksichtigt, daß diesen Personen aus Anlaß von Dienstreisen Zulagen in der Form von Reisemarken gewährt wurden. (Bei den Ministerpräsidenten Geiler und Stock waren es neben Dosenkonserven monatlich $\frac{1}{2}$ kg Butter und je 1 kg Kaffee, Zucker und Käse sowie $\frac{1}{8}$ kg Tee; bei dem Präsidenten des Wirtschaftsrats Dr. Köhler fünf- bis sechsmal aus besonderem Anlaß ähnliche Mengen Kaffee, Mehl, Zucker, Dosenmilch und sonstige Konserven; und bei anderen Trägern öffentlicher Funktionen noch geringere Zuteilungen — im wesentlichen Kaffee; vgl. Zeuge Schulz, siebente öffentliche Sitzung S. 43).
- b) Sonderzuteilungen für Tagungen und sonstige Einzelveranstaltungen sind von Fall zu Fall gewährt worden. Für sie eine allgemeine Dauerregelung vorzusehen, verbot die Rücksicht auf die wechselnde Ernährungs- und Vorratslage, der man sich jeweils anpassen mußte. Auch in dieser Richtung hat die Untersuchung keinen Anlaß zu Vorwürfen geboten.

c) Die Sonderzuteilungen für die Ministerialkantinen sind von Zeit zu Zeit festgesetzt worden unter Bestimmung der von den Essensteilnehmern abzugebenden Lebensmittelkarten; und der Ausschuß ist auf keinen Fall gestoßen, den man zum Anlaß nehmen könnte, dem Zeugen Dietz einen Vorwurf zu machen.

Die Sonderzuteilungen sind zum Teil in Natur aus einer Lebensmittelreserve gewährt worden, die der Zeuge Dietz mit Zustimmung der Militärregierung, aber ohne Vorwissen der VELF, angelegt hatte.

Diese Lebensmittelreserve von etwas über 400 Tonnen ist im wesentlichen mit rund 385 Tonnen der Schulkinderspeisung, Krankenhäusern und Anstalten zugewiesen worden. Nur rund vier Tonnen sind Gegenstand von Sonderzuteilungen für Tagungen, sonstige Veranstaltungen und an Einzelpersonen gewesen.

Auch an Angehörige des Landesernährungsamtes sind nach überstandener Krankheit, aus Anlaß von Überstunden oder Reisen Sonderzuteilungen gewährt worden, teils durch den Zeugen Dietz, teils in seinem Auftrag durch den Zeugen Schulz und nicht ohne daß sich auch der Betriebsrat des Landesernährungsamtes für solche Zuteilungen im Interesse der Betriebsangehörigen ausgesprochen hat.

Wenn auch das System solcher Zuteilungen wegen der Gefahr des Mißbrauchs und der Parteilichkeit nicht ganz unbedenklich war, so kann aus ihm dem Leiter des Landesernährungsamtes ein ernsthafter Vorwurf nicht gemacht werden. Anderwärts haben nach der Auskunft der VELF vom 24. Mai 1949 Angehörige der Landesernährungsämter ganz allgemein gewisse Rationszulagen erhalten.

Die Frage dieser Sonderzuteilungen mag aber als völlig unpolitische Frage von den allgemein dazu berufenen Staatsorganen geprüft werden.

Der Ausschuß ist danach gegen zwei Stimmen zu dem Ergebnis gekommen, daß die eingangs erwähnten und von ihm zu untersuchenden Fragen wie folgt zu beantworten sind: die Frage zu 1 und die Frage zu 3 sind zu verneinen, und die Frage zu 2 ist zu bejahen.

Wiesbaden, den 23. Juli 1949.

gez. Landgrebe
Vorsitzender

gez.: Dr. Karl Kanka
Berichterstatter

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Vertrieb Dr. Heger, Wiesbaden, Nietzschestraße 1 zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden